

DAS ONLINE-SUPPLEMENT DES FORSCHUNGSJOURNALS

FORSCHUNGSJOURNAL SOZIALE BEWEGUNGEN 30. JG. 1 | 2017

Tagungsbericht „Verbraucherrecht 2.0“

Kai-Uwe Hellmann

Am 1. Dezember 2016 lud der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen (SVRV) in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein, um über das kurz zuvor abgeschlossene Gutachten „Verbraucherrecht 2.0 – Verbraucher in der digitalen Welt“ öffentlich zu diskutieren.

Die Tagesordnung startete mit Eingangsworten der Vorsitzenden des SVRV, Prof. Dr. Lucia Reisch (BWL), und von Frau Springeneer, Leiterin der Abteilung V (Verbraucherpolitik, Digitale Gesellschaft, Verbraucherrechtsdurchsetzung), in Vertretung des zuständigen Staatssekretärs Gerd Billen.

Anschließend erläuterte Prof. Dr. Hans-Wolfgang Micklitz (Jura), federführend für dieses Gutachten, die Gesamtlage, in der sich das Verbraucherrecht seit den Anfängen in den 1970er Jahren bis heute befindet. Er diskutierte, welche Herausforderungen für das bestehende Recht, insbesondere für das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), daraus entstehen, dass sich in Verbraucherrechtsfragen ein zunehmend größer werdender Regelungsbedarf aufdrängt, und welche grundsätzlichen Empfehlungen und Vorschläge der SVRV in diesem Gutachten unterbreitet hat. Dabei rahmte Prof. Micklitz seine Ausführungen wiederholt mit den Worten „Ungeheuerli-

che Neuigkeiten“ (so der Titel einer posthum veröffentlichten Aufsatzsammlung von Frank Schirrmacher) – zumeist mit einem lautlosen Fragezeichen versehen, um anzuzeigen, dass es teilweise um sehr grundsätzliche, viel länger schon diskutierte, womöglich sogar längst überfällige Revisio-nerfordernisse des BGB in Sachen Verbraucherschutz geht. Denn diese Tagung wurde eindeutig von juristischen Belangen beherrscht, und mehr noch ging es um Fragen, ob und wie man Verbraucherrechtsbelange in bestehendes Recht zu integrieren vermag, mithin auch um die Zeitgemäßheit des BGB. Aus Sicht mancher Juristen müssten freilich diese Belange eher gesondert geregelt werden, in hybriden Rechtsformen, fast Recht zweiter Klasse.

Nach dieser Ouvertüre folgten zwei Roundtable, zuerst zum „Internet der Dinge“, auf Basis eines Kurzgutachtens von Frau Prof. Dr. Christiane Wendehorst (Jura), danach zur Fragestellung „Regulierung durch Technik“, angeleitet durch eine Stellungnahme von Prof. Dr. Gerald Spindler (Jura). Eine Podiumsdiskussion rundete diesen mittleren Teil recht gelungen ab.

Zum Abschluss gab Prof. Reisch einen Ausblick, Prof. Dr. Gesche Joost (Design) sprach über „Digitale Souveränität“ und Prof. Dr. Gert G. Wagner (VWL) stellte

abschließend Ergebnisse einer Studie über „Lebensqualität in Deutschland“ vor, die hinsichtlich der doch sehr konservativ ausgerichteten Grundtendenzen durchaus zu überraschen vermochte, und auch ihn selber hörbar irritiert hatten.

Das Gutachten ist online verfügbar: http://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/2016/11/Gutachten_SVRV.pdf.

Auf drei Punkte soll noch gesondert eingegangen werden, die während der Tagung wiederholt zur Sprache kamen.

Die digitale Transformation des Wirtschaftslebens wird erhebliche Folgen haben für die Rechts(un)sicherheit der Konsumenten und Konsumentinnen. Denn bei vielen Sach- und Dienstleistungen wird zukünftig die Eigentumsfrage, die auf das Engste mit Haftungsfragen verknüpft war, nur noch begrenzt und immer weniger Orientierung liefern können. Was Jeremy Rifkin vor 16 Jahren mit „Access“, also dem vermehrten Erwerb von Nutzungsanstelle von Eigentumsrechten, noch als Trend identifizierte, ist längst Alltag geworden. Die damit verbundenen Haftungsfragen, deren Geltung und Zurechenbarkeit zunehmend schwieriger zu ermitteln sein werden – gerade auch angesichts eines sich rasant verbreitenden „Internet of Things“, dessen globale Verbreitung keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegt und das an Komplexität kaum überbietbar ist –, bedeuten dringenden Regelungsbedarf. Es ist dabei keineswegs klar, ob der Gesetzgeber dies tatsächlich leisten kann, und mehr noch, ob der Gesetzgeber dementsprechend auch schnell genug lernen kann (so wurde das Recht wiederholt als „Fortschritts-

bremse“ diskutiert), ja ob Recht eine solche permanente Revision überhaupt verkraftet.

Ganz zu schweigen von der limitierten Lernfähigkeit („bounded rationality“) der Konsumenten und Konsumentinnen, die generell schon immer überfordert waren, unentwegt Schritt zu halten mit all den Veränderungen, und deren Kapazitäten zur Bewältigung von derart viel Komplexität in der Regel nicht ausreichen. Der vom SVRV vorgebrachte Vorschlag, die AGBs auf 500 Worte zu begrenzen – quasi als Light Version, die ausführliche Fassung bliebe gleichwohl im Verkehr –, versuchte darauf zu reagieren. Aber es wurde schon Skepsis geäußert, ob dies eine passable Abhilfe für die Konsumenten und Konsumentinnen darstellen würde.

Ein zweiter Punkt, der wiederholt diskutiert wurde, betraf das Gesetz zur Regelung von Algorithmen, für das erheblicher Bedarf angemeldet wurde. Dass die Herrschaft der Maschinen, der Künstlichen Intelligenz, im Wirtschaftsleben (und darüber hinaus) immer stärker an Einfluss gewinnen werde, wurde von niemandem bestritten. Dadurch wächst diesen Algorithmen aber eine erhebliche Macht auf die Lebensführung vieler Menschen zu – und teilweise läuft dies ja längst dermaßen automatisiert ab, dass eine Detailkontrolle völlig abwegig erscheint. Auf jeden Fall wird der Staat keine Totalkontrolle üben können. Bezüglich dieser Problematik führte die Diskussion zu einer wesentlichen Klärung der Sachlage, da seitens des SVRB präzisiert wurde, dass es bei diesem Gesetz nicht um eine Regelung und Kontrolle der Technologien als solcher gehe, sondern um die Aufdeckung der Kriterien bzw. Parameter, die der Programmierung der jeweiligen Algorith-

men vorab zugrunde gelegt wurden. Denn derartige Algorithmen sind ja Ausdruck von Geschäftsmodellen, Ideen, Strategien: Die dahinter stehenden Absichten, Rationalitäten, Ziele müssten aufgedeckt und auf ihre Rechtmäßigkeit hin geprüft werden. Nur wer soll dies tun?

Hier schloss sich der dritte Punkt an, die Anregung nämlich, das Bundeskartellamt mit den Aufgaben einer Digitalagentur zu betrauen, also mit mehr Zuständigkeiten zu versorgen, und damit einen neuen staatlichen Akteur zu institutionalisieren, der umfassende Kontrollbefugnisse für die digitale Wirtschaft erhält. Die genaue Ausgestaltung dieser Zuständigkeitserweiterung des Bundeskartellamtes wurde zwar nicht erörtert. Aber es zeichnete sich schon ab, dass mit einer raschen Umsetzung dieser Empfehlung in absehbarer Zeit eine spürbar wirksame Korrektur bewerkstelligt werden könnte, um der Ohnmacht von Politik und Recht, soweit es die Überwachung und Ahndung entsprechender Rechtsverstöße in der Digitalwirtschaft betrifft, wirksam abzuwehren.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass während dieses Nachmittags im BMVJ von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, dass die Befassung mit dem Verbraucherrecht 2.0 zentral mit der Frage zu tun hat, in welcher Gesellschaft wir leben wollen. Denn durch die digitale Wirtschaft, die in zunehmendem Maße global agiert, werden zusehends rechtsfreie Räume geschaffen, in denen der einzelne Konsument kaum noch die Chance erhält, sich selbst Recht zu verschaffen und sich vor Schaden zu schützen, die aus der „selbst-organisierten Unverantwortlichkeit“ (Micklitz) der Digitalwirtschaft entstehen können. Hier eine holistische, auf das

Ganze bezogene Perspektive einzunehmen und durchzuhalten, um diese Herausforderungen zu meistern, stellt eine weitere Errungenschaft dieses Gutachtens dar.

Für Belange des bürgerschaftlichen Engagements folgt daraus, dass Verbraucherpolitik und insbesondere Verbraucherschutz noch stärker in den Fokus genommen werden sollten, um aktiv daran mitzuwirken, in welcher Gesellschaft wir leben wollen.

Apl. Prof. Dr. Kai-Uwe Hellmann lehrt Konsum- und Wirtschaftssoziologie an der TU Berlin.